

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Universitätsstadt Gießen erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Steuer unterliegen
 - a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 - c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 Abs. 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;
3. zu § 2 Abs. 2 c): nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird; wenn kein Entgelt erhoben wird, nach der Gesamtfläche der für die Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 Abs. 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

aa) in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen	12 v. H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 102,26 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 138,05 €
ab 01.01.2002	höchstens = 140,00 €

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	12 v. H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 51,13 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 69,02 €
ab 01.01.2002	höchstens = 70,00 €

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3.

aa) in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen	10 v. H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 25,56 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 40,90 €
ab 01.01.2002	höchstens = 40,00 €

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	10 v. H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 15,34 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 20,45 €
ab 01.01.2002	höchstens = 20,00 €

3. Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001
ab 01.01.2002

25 v. H. der Bruttokasse,
höchstens = 204,52 €
höchstens = 250,00 €

b) zu § 2 Abs. 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 = 25,56 €
ab 01.01.2002 = 25,00 €

c) zu § 2 Abs. 2 c):

1. 25 v. H. des Entgeltes;

2. wenn kein Entgelt erhoben wird, je angefangene 10 m² und Veranstaltungstag

für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 = 2,56 €
ab 01.01.2002 = 2,50 €

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1. nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 4 Abs. (1) a) Ziffer 1. bis 3. genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen festzusetzenden Termin einzureichen.

(2) Wurden im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr veranlagt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Universitätsstadt Gießen betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und

revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. (1) a) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, veranlagt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. (2) a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 2 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich – spätestens innerhalb von vierzehn Tagen – dem Magistrat mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) a) und c), in Verbindung mit § 4 Abs. (1) a) und c) Ziffer 1. ist der Steuerschuldner verpflichtet die Steuer selbst zu errechnen und bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. (2) b) und c), in Verbindung mit § 4 Abs. (1) b) und c) Ziffer 2. gilt der Steuerbescheid bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus bis 15. Tag nach Quartalsende zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehenden Einrichtungen und die bereits stattfindenden Veranstaltungen sind dem Magistrat unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.1991 und die Änderungssatzungen vom 29.06.1995, 14.05.1998 und 15.02.2001.

Gießen, den

Universitätsstadt Gießen
- Der Magistrat -

H a u m a n n
Oberbürgermeister